

Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung des Ferdinand-Trimborn-Saals (TrimbornEOR)

vom 19. Dezember 2006

Ordnung	Datum	In Kraft getreten
vom	19.12.2006	20.12.2006

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsentgelte	1
§ 2 Grundtarife	1
§ 3 Entgelte für Sonderleistungen	2
§ 4 Sonderregelungen	2
§ 5 Nutzungsdauer	3

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Ferdinand-Trimborn-Saals werden in Form von Grundtarifen (§ 2) und als Entgelte für Sonderleistungen (§ 3) erhoben. Durch die Grundtarife werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung nach Möblierungsplan einschließlich Beleuchtung, Belüftung, Heizung und Betreuung durch Hausmeister bis 6 Stunden abgegolten.

§ 2 Grundtarife

(1) Es werden folgende Grundtarife je Veranstaltungstag erhoben:

- A Grundtarif für überörtliche Veranstalter (ohne Eintrittsgeld)
- | | |
|--|------------|
| Ferdinand-Trimborn-Saal | 375,00 EUR |
| (Grundpreis für Veranstaltungen mit Publikum bis 3 Stunden Dauer sowie 3 Stunden für Probe, Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten) | |
| jede weitere angefangene Stunde | 50,00 EUR |
- B Grundtarif für örtliche Veranstalter (ohne Eintrittsgeld)
- | | |
|--|------------|
| Ferdinand-Trimborn-Saal | 300,00 EUR |
| (Grundpreis für Veranstaltungen mit Publikum bis 3 Stunden Dauer sowie 3 Stunden für Probe, Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten) | |
| jede weitere angefangene Stunde | 35,00 EUR |
- C Grundtarif für örtliche Vereine bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (ohne Eintrittsgeld)

	Ferdinand-Trimborn-Saal	150,00 EUR
	(Grundpreis für Veranstaltungen mit Publikum bis 3 Stunden Dauer sowie 3 Stunden für Probe, Vorbereitungs- und Aufbauarbeiten sowie von Veranstaltungen ohne Publikum bis 6 Stunden Dauer)	
	jede weitere angefangene Stunde	17,50 EUR
D	Ferdinand-Trimborn-Saal	150,00 EUR
	(Grundpreis für Veranstaltungen ohne Publikum, z.B. Aufnahmen, Proben etc. bis 6 Stunden Dauer)	
E	Grundtarif für Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern	nach Vereinbarung
	Die Grundtarife nach Tarif A dürfen nicht überschritten werden.	

§ 3 Entgelte für Sonderleistungen

Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

1.
 - 1.1 je angefangene Stunde für Inanspruchnahme des Hausmeisters 35,00 EUR
 - 1.2 Betreuung der Veranstaltung durch einen Veranstaltungstechniker (inkl. Probe) 150,00 EUR
 - 1.3 Betreuung der Probe durch einen Veranstaltungstechniker (inkl. Hotline am Veranstaltungstag) 90,00 EUR
2. Die Entscheidung darüber, ob die Veranstaltung nach Absatz 1.2 oder Abs. 1.3 (Hotline am Veranstaltungstag) betreut wird, trifft der Bürgermeister.
3. In den Entgelten nach § 3 Absatz 1.2 und 1.3 enthalten sind Mikrofone und Tonanlage, Beleuchtung und individuelle Einstellungen der Scheinwerfer, Rednerpult, der Anschluss fremder Technik, sofern technisch möglich, Podeste.
4. Bei starker Verschmutzung behält sich die Städtische Musikschule eine kostenpflichtige Sonderreinigung des Ferdinand-Trimborn-Saals vor. Die dabei entstehenden Kosten werden dann ggf. separat in Rechnung gestellt.
5. Der Flügel wird regelmäßig gestimmt. Sollte darüber hinaus eine nochmalige Stimmung des Flügels gewünscht werden, werden die Kosten der Stimmung dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

§ 4 Sonderregelungen

(1) Der Bürgermeister ist befugt, in besonderen Fällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung einer im städtischen Interesse erwünschten Veranstaltung sonst nicht möglich wäre.

(2) Tritt der Benutzer aus wichtigem Grunde vom Vertrag bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurück, so ist er von der Leistung des vereinbarten Entgeltes befreit. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt bis zwei Wochen vor der Veranstaltung zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen. Geht die schriftliche Erklärung der Stadt später zu, so ist der Benutzer verpflichtet, 75 % des vereinbarten Entgeltes bzw. Grundtarifs zu zahlen.

§ 5 Nutzungsdauer

Der Ferdinand-Trimborn-Saal mit Foyer steht dem Benutzer für den Zeitraum zur Verfügung, der im abzuschließenden Nutzungsvertrag separat aufgeführt ist. Dieses gilt auch für eventuelle Proben und Vorbereitungszeiten.